

Inhalt:

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956	S. 261
Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG) vom 19. November 1956	S. 274
Landesverordnung über Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen (Vergnügungsausnahmeverordnung — VergnAusnV) vom 20. November 1956	S. 276

Gesetz

über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG)

Vom 17. November 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- Art. 1 Begriffsbestimmungen
- Art. 2 Straftaten
- Art. 3 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 4 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen für den Einzelfall
- Art. 5 Geldbußen

Zweiter Teil

Einzelne Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Schutz von Feld und Flur

- Art. 6 Feld und Flur
- Art. 7 Feldentwendung
- Art. 8 Nachlese
- Art. 9 Feldbeschädigung
- Art. 10 Weidefrevler
- Art. 11 Feldgefährdung

2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

- Art. 12 Übertragbare Krankheiten
- Art. 13 Öffentliche Reinlichkeit und Ruhe
- Art. 14 Lebensmittel, Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben
- Art. 15 Schädliche Tiere und Pflanzen
- Art. 16 Bienenbelegstellen
- Art. 17 Halten von Hunden

3. Abschnitt

Bodenaltertümer

- Art. 18 Ausgraben von Bodenaltertümern
- Art. 19 Auffinden von Bodenaltertümern

4. Abschnitt

Vergnügungen

- Art. 20 Veranstalten von Vergnügungen
- Art. 21 Tanzverbote

5. Abschnitt

Weitere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Art. 22 Störung von Amtshandlungen
- Art. 23 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen
- Art. 24 Falscher Notruf
- Art. 25 Konkubinat
- Art. 26 Wirtshausverbot
- Art. 27 Verhalten im Grenzgebiet
- Art. 28 Menschenansammlungen

- Art. 29 Skiabfahrten
- Art. 30 Zelten, Aufstellen von Wohnwagen
- Art. 31 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen
- Art. 32 Öffentliche Anschläge
- Art. 33 Fliegende Verkaufsanlagen
- Art. 34 Störende Anlagen und Geräte
- Art. 35 Schießstätten

Dritter Teil

Vorschriften zum Vollzug des Strafgesetzbuchs

- Art. 36 Unterkommensauftrag
- Art. 37 Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen
- Art. 38 Gifte, Giftwaren, Arzneien
- Art. 39 Explodierende Stoffe
- Art. 40 Legen von Selbstgeschossen, Schießen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- Art. 41 Halten gefährlicher Tiere
- Art. 42 Bauwerke
- Art. 43 Schließung der Weinberge
- Art. 44 Verhütung von Bränden
- Art. 45 Polizeiaufsicht

Vierter Teil

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Landesrechts außerhalb dieses Gesetzes

- Art. 46 Straftaten
- Art. 47 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil

Verfahren beim Erlaß von Verordnungen

- Art. 48 Verordnungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke
- Art. 49 Verordnungen der Staatsministerien
- Art. 50 Zuständigkeit verschiedener Behörden
- Art. 51 Rechtmäßigkeit und Angabe der Rechtsgrundlage
- Art. 52 Pflicht zum Erlaß von Verordnungen
- Art. 53 Vorlage von Verordnungen
- Art. 54 Vollziehbarkeit von Verordnungen
- Art. 55 Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß dringlicher Verordnungen
- Art. 56 Aufhebung von Verordnungen
- Art. 57 Allgemeine Aufsichtspflicht
- Art. 58 Geltungsdauer
- Art. 59 Amtliche Bekanntmachung
- Art. 60 Hinweis auf die Bekanntmachung
- Art. 61 Mitteilung an die Amtsgerichte und andere Dienststellen

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 62 Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes
- Art. 63 Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete
- Art. 64 Ausführungsvorschriften
- Art. 65 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 66 Änderungen der Gemeindeordnung
- Art. 67 Änderungen der Landkreisordnung
- Art. 68 Änderungen der Bezirksordnung
- Art. 69 Änderungen des Gemeindeabgabengesetzes
- Art. 70 Änderungen des Wassergesetzes
- Art. 71 Änderungen des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht
- Art. 72 Änderung des Almgesetzes
- Art. 73 Verjährung
- Art. 74 Strafantrag
- Art. 75 Außerkräftretende Vorschriften
- Art. 76 Vorübergehend aufrechterhaltene Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs
- Art. 77 Fortbestand alten Verordnungsrechts
- Art. 78 Einstweilige Vorschriften über die Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und Geräten
- Art. 79 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten****Art. 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Die in diesem Gesetz mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bedrohten Handlungen sind Straftaten.

(2) Die in diesem Gesetz mit Geldbuße bedrohten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten.

Art. 2**Straftaten**

(1) Auf die Straftaten sind die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zur Strafbarkeit genügt fahrlässiges Handeln, sofern dieses Gesetz nicht Vorsatz erfordert.

Art. 3**Ordnungswidrigkeiten**

Auf die Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 4**Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen für den Einzelfall**

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden für den Einzelfall können nach diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße nur geahndet werden, wenn die Anordnung nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder ihre Vollziehung angeordnet ist.

Art. 5**Geldbußen**

(1) Die Geldbußen werden von den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern festgesetzt; diese sind auch für das Unterwerfungsverfahren zuständig.

(2) Geldbußen, die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt werden, fließen in die Staatskasse. Sie werden wie Kosten nach dem Kostengesetz beigegeben.

Zweiter Teil**Einzelne Straftaten und Ordnungswidrigkeiten****1. Abschnitt****Schutz von Feld und Flur****Art. 6****Feld und Flur**

(1) Feld und Flur im Sinn dieses Abschnitts sind

1. alle Grundstücke außerhalb eines Forstes, die der Gewinnung von Feldfrüchten, Gartenfrüchten, Bäumen, Sträuchern oder anderen Bodenerzeugnissen dienen, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen, Baumschulen und Weinberge;
2. die Wege, Gräben und Böschungen, welche an die in Ziff. 1 genannten Grundstücke angrenzen;
3. die Ödflächen.

(2) Anpflanzungen in öffentlichen Anlagen und in Friedhöfen fallen nicht unter Abs. 1.

Art. 7**Feldentwendung**

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur

1. noch nicht geerntete Feldfrüchte oder Gartenfrüchte,
2. Bäume, Sträucher oder andere Bodenerzeugnisse oder
3. Dünger

entwendet, wird, wenn der Wert der entwendeten Gegenstände unbedeutend ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt strafflos.

Art. 8**Nachlese**

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur entgegen einem ausdrücklich erklärten oder ortsüblich kenntlich gemachten Verbot des Berechtigten oder zur Nachtzeit Nachlese hält, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Art. 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Nachtzeit ist die Zeit vom Ende der Abenddämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung.

Art. 9**Feldbeschädigung**

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur

1. noch nicht geerntete Feldfrüchte oder Gartenfrüchte,
2. Bäume, Sträucher oder andere Bodenerzeugnisse oder
3. Gräben

unbefugt beschädigt oder zerstört, wird, wenn der Schaden unbedeutend ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 10**Weidefrevel**

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur Vieh unbefugt auf fremden Grundstücken weidet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Vieh im Sinn des Abs. 1 ist auch das Hausgeflügel.

Art. 11**Feldgefährdung**

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer das Eigentum anderer in Feld und Flur dadurch gefährdet, daß er

1. Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt;
2. Tauben, mit Ausnahme von Brieftauben, zur Saat- oder Erntezeit nicht eingeschlossen hält.

(2) Art. 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinden können die Saat- und Erntezeit durch Verordnung näher bestimmen.

2. Abschnitt**Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit****Art. 12****Übertragbare Krankheiten**

(1) Zum Schutz gegen das Auftreten oder die Verbreitung solcher übertragbarer Krankheiten, für die nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, können

1. die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Absperrungs- und Aufsichtsmaßnahmen treffen;
2. das Staatsministerium des Innern durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall Einfuhrverbote erlassen.

(2) Abs. 1 Ziff. 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall durch die kreisfreien Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern.

(3) Wer einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Straftat gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Straftat verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel erkannt werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Straftat bezieht. Die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Öffentliche Reinlichkeit und Ruhe

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, Gesundheit oder Ruhe können die Gemeinden und die Landkreise Verordnungen erlassen über

1. die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen;
2. die Reinhaltung der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers;
3. die Abfuhr, das Abladen und die Lagerung von Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee oder Eis;
4. das Halten von Haustieren in Ställen;
5. die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten.

(2) Verordnungen im Sinn des Abs. 1 Ziff. 2 können auch die Bezirke erlassen.

(3) Wer einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 14

Lebensmittel, Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben

(1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen,

1. die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verpackung sowie das Ausstellen, Ausmessen und Auswiegen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen;
2. die Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Reinlichkeit in Betrieben erlassen, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

(3) Neben der Geldbuße kann auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel erkannt werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. Die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Art. 15

Schädliche Tiere und Pflanzen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit oder Eigentum können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden und die Land-

kreise Verordnungen über die Bekämpfung bestimmter Arten von schädlichen Tieren oder Pflanzen erlassen. In diesen Verordnungen kann den Eigentümern von Grundstücken und den Nutzungsberechtigten insbesondere vorgeschrieben werden, das Auftreten der schädlichen Tiere oder Pflanzen anzuzeigen, sie auf eigene Kosten zu bekämpfen oder bei der amtlich angeordneten Bekämpfung mitzuwirken. Dies gilt auch für Personen, denen die Unterhaltung von Dämmen, Ufern oder Wegen obliegt.

(2) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 16

Bienenbelegstellen

(1) Die Landesanstalt für Bienenzucht kann Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern im Umkreis von vier Kilometern um die Bienenzuchtstätte weitere Bienen nicht gehalten werden.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung regeln.

(3) Wer im Umkreis von vier Kilometern um eine Bienenbelegstelle Bienen hält, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 17

Halten von Hunden

(1) Jeder Halter eines über vier Monate alten Hundes ist verpflichtet, diesen der amtstierärztlichen Untersuchung zuzuführen, die für den Ort der Hundehaltung angeordnet ist. Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung die Untersuchung, insbesondere deren Zeit und Umfang, näher regeln.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit, das Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen über das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen erlassen; sie können ferner durch Verordnung vorschreiben, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen frei umherlaufende Hunde größerer Gattung einen Maulkorb tragen müssen.

(3) Mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 oder einer auf Grund des Abs. 1 Satz 2 oder des Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
2. einen Hund in eine Kirche, auf einen Friedhof oder zu einer öffentlichen Feier mitnimmt;
3. eine läufige Hündin nicht genügend verwahrt.

(4) Die Gemeinden können über Hunde, die in Friedhöfen oder entgegen einer Verordnung nach Abs. 2 in öffentlichen Anlagen oder ohne Maulkorb frei umherlaufen, verfügen, wenn der Eigentümer oder ein anderer Berechtigter nicht binnen einer öffentlich bekanntgemachten Frist von zwei Wochen festgestellt worden ist. Ein Erlös ist an den Berechtigten hinauszugeben. Ist seit dem Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Frist ein Jahr verstrichen, ohne daß sich ein Berechtigter gemeldet hat, so fällt der Erlös an die Gemeinde.

3. Abschnitt

Bodenaltertümer

Art. 18

Ausgraben von Bodenaltertümern

(1) Wer auf einem Grundstück nach vorgeschichtlich oder geschichtlich bedeutsamen Gegenständen (Bodenaltertümern) graben oder zu einem anderen

Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, daß sich dort Bodenaltertümer befinden, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamtes, in deren Bereich das Grundstück gelegen ist.

(2) Die Bezirke können durch Verordnung vorschreiben, daß Erdarbeiten auf einzelnen näher bezeichneten Grundstücken, in oder auf denen Bodenaltertümer zu vermuten sind, der Erlaubnis bedürfen.

(3) Die Erlaubnis kann zum Schutz des noch nicht erschlossenen Bestandes an Bodenaltertümern vor Beschädigung, Verminderung oder Zerstörung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(4) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis Grabungen oder andere Erdarbeiten im Sinn des Abs. 1 oder 2 vornimmt;
2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

(5) Diese Vorschriften gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen oder veranlaßt werden.

Art. 19

Auffinden von Bodenaltertümern

(1) Wer bei Grabungen oder anderen Erdarbeiten Bodenaltertümer auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der kreisfreien Gemeinde oder dem Landratsamt, in deren Bereich der Fundort gelegen ist, anzuzeigen. Ist der Finder nicht der Unternehmer oder der Leiter der Arbeiten, so kann die Anzeige diesen Personen erstattet werden, sofern sie an Ort und Stelle sind. In diesem Fall ist der Unternehmer oder der Leiter der Arbeiten verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt weiterzugeben.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, daß die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. den Vorschriften des Abs. 2 zuwiderhandelt.

(4) Art. 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Abschnitt Vergnügungen

Art. 20

Veranstalten von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde, soweit nicht die Erlaubnispflicht oder die Zuständigkeit in anderen Vorschriften geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen; Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Versagungsgründe im Sinn des Abs. 2 eintreten oder bekannt werden.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung bestimmte Vergnügungen von der Erlaubnispflicht ausnehmen, bei denen Gefahren im Sinn des Abs. 2 nicht zu befürchten sind; es kann für solche Vergnügungen eine Anzeigepflicht vor-

schreiben. Das Staatsministerium des Innern kann ferner aus besonderem Anlaß durch Verordnung öffentliche Vergnügungen an bestimmten Tagen für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben verbieten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden Verordnungen erlassen, die bei öffentlichen Vergnügungen zu beachten sind. Sie können insbesondere durch Verordnung eine Zeit festsetzen, bis zu der geräuschvolle Vergnügungen beendet sein müssen; dies gilt auch für Vergnügungen, die nicht öffentlich sind, aber zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können.

(6) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Erlaubnis oder ohne vorherige Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige oder entgegen einem Verbot veranstaltet;
2. als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung oder als dessen Stellvertreter die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt;
3. bei einer Vergnügung einer auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Art. 21

Tanzverbote

(1) Öffentliche Tanzveranstaltungen sind verboten

1. am letzten Sonntag im Advent und am Heiligen Abend;
2. am Aschermittwoch, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag;
3. an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Buß- und Bettag;
4. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Allerseelentag, in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung am Totensonntag.

(2) Öffentliche Tanzveranstaltungen können ferner untersagt werden

1. durch Verordnung der Gemeinden an weiteren kirchlichen Feiertagen und ihren Vorabenden sowie in der Advents- und Fastenzeit;
2. durch Verordnung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Sicherung der Ernte auf die Dauer von insgesamt vier Wochen während der Haupterntezeit;
3. durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern aus besonderem Anlaß an bestimmten Tagen für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben.

(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen; dies gilt nicht für den Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag sowie für Allerheiligen und den Buß- und Bettag, soweit diese Tage gesetzliche Feiertage sind.

(4) Öffentliche Tanzveranstaltungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor fünfzehn Uhr, an Werktagen nicht vor sechzehn Uhr beginnen. Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(5) Soweit öffentliche Tanzveranstaltungen verboten sind, gilt dies auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen. In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 können die Gemeinden hiervon Ausnahmen für Veranstaltungen im Rahmen des Tanzunterrichts von Tanzlehrern zulassen.

(6) Wer eine nach den vorstehenden Vorschriften verbotene Tanzveranstaltung abhält, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

5. Abschnitt

Weitere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 22

Störung von Amtshandlungen

Wer einen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes trotz Abmahnung durch ungebührliches Verhalten stört, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Ordnungsstrafe bedroht ist.

Art. 23

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Wer vorsätzlich mit einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten unbefugt in Verkehr tritt, insbesondere ihm etwas übergibt oder von ihm annimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 24

Falscher Notruf

Wer vorsätzlich ohne berechtigten Grund um Hilfe ruft oder ein Notzeichen gibt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 25

Konkubinats

Personen, die durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung erhebliches öffentliches Ärgernis erregen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 26

Wirtshausverbot

(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können Personen, die gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke zu sich nehmen, das Betreten von Gaststätten, in denen geistige Getränke abgegeben werden, bis zur Dauer eines Jahres verbieten (Wirtshausverbot). Das Verbot kann wiederholt werden.

(2) Das Wirtshausverbot gilt, wenn es nicht örtlich beschränkt wird, für den Bereich der anordnenden Behörde und das Gebiet der angrenzenden kreisfreien Gemeinden und Landkreise.

(3) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Person, gegen die sich das Wirtshausverbot richtet. Hat diese in Bayern keinen Wohnsitz, so ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

(4) Wer entgegen einem Wirtshausverbot eine Gaststätte, in der geistige Getränke abgegeben werden, betritt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 27

Verhalten im Grenzgebiet

(1) Zur Verhütung von Grenzzwischenfällen kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Schießen mit Schusswaffen im Grenzgebiet untersagen. Die Vorschriften des Jagdrechts bleiben unberührt.

(2) Grenzgebiet im Sinn dieser Vorschrift ist ein Gebietsstreifen von zwei Kilometer Tiefe entlang der Landesgrenze, soweit diese zugleich Bundesgrenze ist.

(3) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 28

Menschenansammlungen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinn des Versammlungsgesetzes; die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(2) Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinausgehen, kann der Landkreis Verordnungen, das Landratsamt Anordnungen für den Einzelfall im Sinn des Abs. 1 erlassen. Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises hinausgehen, kann der Bezirk Verordnungen, die Regierung Anordnungen für den Einzelfall im Sinn des Abs. 1 erlassen.

(3) Wer einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 29

Skiabfahrten

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer als Skifahrer auf einer Hauptabfahrtsstrecke die gebotene Sorgfalt in rücksichtsloser Weise außer acht läßt;
2. wer eine Hauptabfahrtsstrecke außer in einem Notfall ohne Ski benutzt;
3. wer ein Tier auf eine Hauptabfahrtsstrecke mitnimmt oder dort frei umherlaufen läßt.

(2) Hauptabfahrtsstrecken sind Fahrbahnen, die zum Skifahren für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, als Hauptabfahrtsstrecken gekennzeichnet und von der kreisfreien Gemeinde oder dem Landratsamt öffentlich bekanntgemacht sind.

Art. 30

Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

(1) Zur Sicherung der Erholung in der freien Natur, zum Schutz der Unversehrtheit der Landschaft, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung das Verhalten beim Zelten sowie die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Zeltlagerplätzen regeln. Die Gemeinden können in der Verordnung die Errichtung von Zeltlagerplätzen auf bestimmte Grundstücke beschränken.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Verordnungen über das Aufstellen von Wohnwagen. Die Vorschriften der Landfahrerordnung bleiben unberührt.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 31

Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten. Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

(2) Zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten beim öffentlichen Baden erlassen.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark belegt werden.

Art. 32

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinn des Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 33

Fliegende Verkaufsanlagen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen an bestimmten Orten außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze verbieten oder davon abhängig machen, daß Störungen durch geeignete Vorkehrungen verhütet werden. Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

Art. 34

Störende Anlagen und Geräte

(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können durch Verordnung die Errichtung von Anlagen und die Benützung von Geräten, die durch Lärm, Erschütterung, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Gerüche, Rauch, Ruß, Staub oder Wärme erhebliche Gefahren oder Nachteile für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz herbeiführen können, in bestimmten Gemeindeteilen verbieten oder davon abhängig machen, daß Störungen durch geeignete Vorkehrungen verhütet werden. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können durch Anordnung für den Einzelfall vorschreiben, daß bei Anlagen und Geräten, die durch Lärm, Erschütterung, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Gerüche, Rauch, Ruß, Staub oder Wärme erhebliche Gefahren oder Nachteile für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz herbeiführen, die von ihnen ausgehenden Störungen vermindert oder beseitigt werden müssen. Die Regierungen können durch Anordnung für den Einzelfall den Betrieb solcher Anlagen und Geräte an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden verbieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen und Geräte, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung der Genehmigung bedürfen.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

Art. 35

Schießstätten

(1) Wer eine Schießstätte oder einen Schießstand errichten will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamts. Die Erlaubnis kann mit Auflagen für die Errichtung und Be-

nutzung der Anlage verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so ist die weitere Benützung zu verbieten.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Ver- sagungsgründe im Sinn des Abs. 1 eintreten oder bekannt werden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort, an dem die Schießstätte oder der Schieß- stand errichtet werden soll.

(4) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer eine Schießstätte oder einen Schießstand ohne Erlaubnis errichtet;
2. wer bei der Errichtung oder Benützung einer Schießstätte oder eines Schießstandes die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt;
3. wer eine Schießstätte oder einen Schießstand, die ohne Erlaubnis errichtet worden sind oder für welche die Erlaubnis zurückgenommen ist, benutzt oder benutzen läßt;
4. wer eine Schießstätte oder einen Schießstand entgegen einem Verbot nach Abs. 1 Satz 4 benutzt oder benutzen läßt.

Dritter Teil

Vorschriften zum Vollzug des Strafgesetzbuchs

Art. 36

Zu § 361 Ziff. 8

Unterkommensauftrag

(1) Die Gemeinden können Personen, die ihr bis- heriges Unterkommen verloren haben, eine Frist setzen, innerhalb deren sie sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen haben. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Aufenthalts- ort.

(2) Wer eine Frist, die ihm auf Grund des Abs. 1 gesetzt wurde, verstreichen läßt und auch nicht nachweisen kann, daß er sich innerhalb der Frist trotz der von ihm angewandten Bemühungen ein anderweitiges Unterkommen nicht verschaffen konnte, wird nach § 361 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs mit Haft bestraft.

Art. 37

Zu § 366 Ziff. 10

Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemein- den durch Verordnung die Eigentümer von Grund- stücken, die an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, und die Nutzungsberechtigten verpflichten,

1. die an ihre Grundstücke angrenzenden Geh- bahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schnee und Glatteis auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten;
2. bei der Einfriedung von Grundstücken, insbe- sondere mit Stacheldraht, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(2) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhun- dertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 38

Zu § 367 Abs. 1 Ziff. 3 und 5

Gifte, Giftwaren, Arzneien

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, Verordnungen erlassen über

1. die Erlaubnispflicht für das Zubereiten, Feil- halten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von Giften;

2. das Aufbewahren und Befördern von Giftwaren;
3. die Erlaubnispflicht für das Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von Arzneien sowie die Ausübung einer erteilten Erlaubnis zum Zubereiten oder Feilhalten von Arzneien.

(2) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Gifte oder Arzneien zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, wird nach § 367 Abs. 1 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(3) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung über das Aufbewahren oder Befördern von Giftwaren oder über die Ausübung der Erlaubnis zum Zubereiten oder Feilhalten von Arzneien zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 39

Zu § 367 Abs. 1 Ziff. 5

Explosierende Stoffe

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz kann das Staatsministerium des Innern Verordnungen über das Zubereiten, Aufbewahren, Befördern, Feilhalten, Abgeben und Verwenden von Schießpulver, Feuerwerkskörpern und anderen explodierenden Stoffen erlassen. Die sonstigen Vorschriften des Sprengstoffrechts und die Vorschriften über den Arbeiterschutz bleiben unberührt.

(2) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 40

Zu § 367 Abs. 1 Ziff. 8

Legen von Selbstgeschossen, Schießen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten

1. Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legen,
 2. mit einer Schußwaffe schießen oder
 3. Feuerwerkskörper abbrennen
- will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamts, in deren Bereich der Ort gelegen ist, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ein Bedürfnis nachgewiesen wird oder im Fall des Abs. 1 Ziff. 3 ein besonderer Anlaß gegeben ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen; Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 entfallen oder Versagungsgründe im Sinn des Abs. 2 Satz 3 eintreten oder bekannt werden.

(4) Nach § 367 Abs. 1 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft,

1. wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne die erforderliche Erlaubnis Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, mit einer Schußwaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
2. wer die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

Art. 41

Zu § 367 Abs. 1 Ziff. 11

Halten gefährlicher Tiere

(1) Wer ein gefährliches wildes Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamts, in deren Bereich das Tier gehalten werden soll.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist und gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen; Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 entfallen oder Versagungsgründe im Sinn des Abs. 2 Satz 3 eintreten oder bekannt werden.

(4) Nach § 367 Abs. 1 Ziff. 11 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft,

1. wer ein gefährliches wildes Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält;
2. wer die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

Art. 42

Zu § 367 Abs. 1 Ziff. 13 und 14

Bauwerke

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und das Staatsministerium des Innern für die Errichtung oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken durch Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln vorschreiben. Die Vorschriften des allgemeinen Baurechts und über den Arbeiterschutz bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall durch die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter.

(3) Droht ein Gebäude einzustürzen, so kann die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt, in deren Bereich das Gebäude gelegen ist, durch Anordnung für den Einzelfall vorschreiben, daß der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte das Gebäude auszubessern oder niederzureißen hat.

(4) Wer einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Ziff. 14, wer einer auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, nach § 367 Abs. 1 Ziff. 13 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 43

Zu § 368 Ziff. 1

Schließung der Weinberge

(1) Zum Schutz des Eigentums oder Besitzes können die Gemeinden Verordnungen über die Schließung der Weinberge erlassen.

(2) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 368 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 44

Zu § 368 Ziff. 8

Verhütung von Bränden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand kann, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen,

das Staatsministerium des Innern Verordnungen erlassen über

1. die der Feuerbeschau unterliegenden Gebäude und Feuerstätten, die Ausübung der Feuerbeschau und die Beseitigung der bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel;
2. Lichtspielvorführungen und die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern, insbesondere der Zuschauer- und Bildwerferräume, sowie die Ausbildungs- und Bedienungsvorschriften für Filmvorführer;
3. Theateraufführungen und Schaustellungen, die Anlage und Einrichtung von Theatern, insbesondere der Zuschauer- und Bühnenräume, sowie die Ausbildung und Prüfung der technischen Bühnenvorstände;
4. die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen.

(2) In den Verordnungen nach Abs. 1 kann zugelassen werden, daß bestimmte Gemeinden abweichende Vorschriften erlassen.

(3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand können ferner, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden und das Staatsministerium des Innern Verordnungen erlassen über

1. die Verwendung von Feuer und offenem Licht in Gebäuden oder in der Nähe von Gebäuden oder brandgefährlichen Stoffen;
2. die Lagerung und Verwendung von Brennstoffen und brandgefährlichen Stoffen;
3. Auflagen und Schutzmaßnahmen für die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb brandgefährlicher Anlagen, die nicht unter Abs. 1 fallen;
4. Blitzableiter, Feuerlöscheinrichtungen und andere Schutzmaßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung feuergefährlicher Zustände sowie zur Bekämpfung von Bränden.

(4) Wer einer auf Grund der Abs. 1 bis 3 erlassenen Verordnung oder einer Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, zuwiderhandelt, wird nach § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 45

Zu § 38 Abs. 2

Polizeiaufsicht

(1) Hat ein Gericht auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so kann die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt den Verurteilten unter Polizeiaufsicht stellen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat er in Bayern weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der letzte Ort des Strafvollzugs maßgebend; ist die erkannte Strafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des erkennenden Gerichts.

Vierter Teil

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Landesrechts außerhalb dieses Gesetzes

Art. 46

Straftaten

(1) Auf Handlungen, die in Landesgesetzen außerhalb dieses Gesetzes mit Strafe bedroht sind, finden, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist, die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Ist eine Handlung als Übertretung mit Strafe bedroht, so genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Handeln, sofern das Gesetz nicht Vorsatz erfordert.

(3) Ist die Einziehung von Gegenständen vorgesehen, so sind die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

Art. 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Handlungen, die in Landesgesetzen außerhalb dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit in solchen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Geldbußen, die auf Grund solcher Gesetze festgesetzt werden, fließen in die Staatskasse. Sie werden wie Kosten nach dem Kostengesetz beigetrieben.

Fünfter Teil

Verfahren beim Erlaß von Verordnungen

Art. 48

Verordnungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

(1) Verordnungen, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Gemeinden, die Landkreise oder die Bezirke ermächtigt sind, werden vom Gemeinderat als Gemeindeverordnungen, vom Kreistag als Kreisverordnungen, vom Bezirkstag als Bezirksverordnungen erlassen. Der Erlaß solcher Verordnungen ist Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises.

(2) Ist der Erlaß einer Verordnung dringlich und duldet er keinen Aufschub bis zum Zusammentritt des nach Abs. 1 zuständigen Vertretungskörpers, so erläßt an dessen Stelle der erste Bürgermeister, der Landrat oder der Bezirkstagspräsident die Verordnung (dringliche Verordnung). Hiervon ist dem Vertretungskörper in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 49

Verordnungen der Staatsministerien

Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes von einem Staatsministerium erlassen werden, sind als Landesverordnungen zu bezeichnen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 50

Zuständigkeit verschiedener Behörden

Sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes verschiedene Behörden zum Erlaß von Verordnungen zuständig, so soll die höhere Behörde von ihrer Befugnis nur Gebrauch machen, wenn eine einheitliche Regelung für ihren Bereich erforderlich ist. Sie kann insoweit in der Verordnung entgegenstehende oder gleichlautende Vorschriften der unteren Behörde außer Kraft setzen.

Art. 51

Rechtmäßigkeit und Angabe der Rechtsgrundlage

(1) Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen dem geltenden Recht, insbesondere den Gesetzen sowie den Verordnungen einer höheren Behörde nicht widersprechen.

(2) In jeder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 52

Pflicht zum Erlaß von Verordnungen

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu erlassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es zwingend erfordert.

(2) Erfüllt eine Gemeinde, ein Landkreis oder ein Bezirk die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht, so kann die zuständige Staatsbehörde den Erlaß der Verordnung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erläßt die zuständige Staatsbehörde die notwendige Verordnung selbst als Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksverordnung.

(3) Eine nach Abs. 2 erlassene Verordnung kann nur von der Staatsbehörde, die sie erlassen hat, oder mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

(4) Zuständige Staatsbehörde im Sinn des Abs. 2 ist gegenüber einer kreisangehörigen Gemeinde das Landratsamt, gegenüber einer kreisfreien Gemeinde oder einem Landkreis die Regierung, gegenüber einem Bezirk das fachlich zuständige Staatsministerium. Ist fachlich zuständiges Staatsministerium nicht das Staatsministerium des Innern, so sind Bezirksverordnungen nach Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit diesem Ministerium zu erlassen.

Art. 53

Vorlage von Verordnungen

(1) Gemeinde- und Kreisverordnungen sind vor ihrer Bekanntmachung der Regierung vorzulegen, Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden über das Landratsamt. Dringliche Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden sind der Regierung unmittelbar vorzulegen; dem Landratsamt ist gleichzeitig von der Verordnung Kenntnis zu geben.

(2) Bezirksverordnungen sind vor ihrer Bekanntmachung über die Regierung dem fachlich zuständigen Staatsministerium vorzulegen.

(3) Die Regierung oder das Staatsministerium bestätigt der zum Erlaß der Verordnung zuständigen Behörde schriftlich den Eingang der Verordnung unter Angabe des Tages.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Verordnungen, die nach Art. 52 Abs. 2 von der Regierung oder dem zuständigen Staatsministerium erlassen werden.

Art. 54

Vollziehbarkeit von Verordnungen

(1) Die nach Art. 53 vorzulegenden Verordnungen werden erst vollziehbar, wenn die Regierung oder das fachlich zuständige Staatsministerium sie für vollziehbar erklärt.

(2) Ist die Verordnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrem Eingang (Art. 53 Abs. 3) weder für vollziehbar erklärt noch beanstandet worden, so gilt sie als für vollziehbar erklärt. Bei dringlichen Verordnungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Die Fristen sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

Art. 55

Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß dringlicher Verordnungen

Bei dringlichen Verordnungen ist im Verfahren nach Art. 54 zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Erachtet die Regierung oder das fachlich zuständige Staatsministerium diese Voraussetzungen nicht für gegeben, so ist dies der für den Erlaß der Verordnung zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Art. 54 Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. In diesem Fall kann die Verordnung nur im Verfahren nach Art. 48 Abs. 1 erlassen werden, es sei denn, daß neu eintretende Umstände die Dringlichkeit begründen.

Art. 56

Aufhebung von Verordnungen

Die Art. 53 bis 55 gelten auch für die Änderung, nicht dagegen für die Aufhebung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverordnungen. Art. 52 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 57

Allgemeine Aufsichtspflicht

(1) Die Regierungen haben auch bereits bekanntgemachte Gemeinde- und Kreisverordnungen, die mit dem geltenden Recht, insbesondere mit Gesetzen oder mit Verordnungen einer höheren Behörde, in Widerspruch stehen, zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Verordnung nicht in der für vollziehbar erklärten Fassung bekanntgemacht worden ist.

(2) Kommt die Gemeinde oder der Landkreis binnen einer von der Regierung gesetzten angemessenen Frist dem Verlangen nicht nach, so hebt die Regierung die beanstandete Verordnung auf.

(3) Für die Prüfung von Bezirksverordnungen durch die fachlich zuständigen Staatsministerien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Art. 58

Geltungsdauer

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) In der Verordnung ist ihre Geltungsdauer anzugeben; sie darf zwanzig Jahre nicht überschreiten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen gelten entsprechend.

Art. 59

Amtliche Bekanntmachung

(1) Gemeindeverordnungen sind im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen. Unterhält eine Gemeinde kein Amtsblatt, so sind die Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, sonst in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen.

(2) Für die amtliche Bekanntmachung von Kreisverordnungen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Bezirksverordnungen sind im Amtsblatt des Bezirks und, wenn dieser kein Amtsblatt unterhält, in dem der Regierung amtlich bekanntzumachen. Unterhält weder der Bezirk noch die Regierung ein Amtsblatt, so sind die Bezirksverordnungen im Bayerischen Staatsanzeiger amtlich bekanntzumachen.

(4) Landesverordnungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich bekanntzumachen.

(5) Bei der amtlichen Bekanntmachung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverordnungen ist festzustellen, daß die Verordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes für vollziehbar erklärt worden ist oder als für vollziehbar erklärt gilt. Die Feststellung entfällt bei Verordnungen, die nach Art. 52 Abs. 2 von der Regierung oder dem zuständigen Staatsministerium erlassen worden sind.

(6) Für die Änderung einer Verordnung gelten die Abs. 1 bis 5, für die Aufhebung die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 60

Hinweis auf die Bekanntmachung

Die Gemeinden haben auf die Bekanntmachung von Gemeinde- und Kreisverordnungen, die im Gemeindegebiet gelten und die nicht in einem Amtsblatt nach Art. 59 amtlich bekanntgemacht worden sind, in ortsüblicher Art hinzuweisen.

Art. 61

Mitteilung an die Amtsgerichte und andere Dienststellen

(1) Gemeindeverordnungen, die nicht in Amtsblättern amtlich bekanntgemacht werden, sind in amtlich beglaubigter Abschrift dem Amtsgericht und

der Staatsanwaltschaft, zu deren Bezirk die Gemeinde gehört, sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen.

(2) Für Kreisverordnungen, die nicht in Amtsblättern amtlich bekanntgemacht werden, gilt Abs. 1 sinngemäß.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 62

Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes

(1) Ermächtigten Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, zum Erlaß von Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so werden diese künftig wie folgt erlassen:

Ortsvorschriften, insbesondere ortspolizeiliche Vorschriften,

durch die Gemeinden als Gemeindeverordnungen,

Kreisvorschriften, insbesondere distrikts-, bezirks- und kreispolizeiliche Vorschriften,

durch die kreisfreien Gemeinden als Gemeindeverordnungen oder durch die Landkreise als Kreisverordnungen,

oberpolizeiliche Vorschriften

durch die fachlich zuständigen Staatsministerien als Landesverordnungen oder mit Ermächtigung des fachlich zuständigen Staatsministeriums durch die Bezirke als Bezirksverordnungen.

Dies gilt nicht für bewehrte Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

(2) Landesverordnungen, für deren Erlaß nicht das Staatsministerium des Innern zuständig ist, sind im Einvernehmen mit diesem Ministerium zu erlassen.

(3) Sind andere Behörden oder Stellen als Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Landratsämter, Regierungen oder Staatsministerien zum Erlaß von Verordnungen im Sinn des Abs. 1 zuständig, so bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

(4) Ermächtigten Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Landratsämter oder Regierungen zum Erlaß von Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so sind die Art. 48 bis 61 sinngemäß anzuwenden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ermächtigten Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes ein Staatsministerium oder die Staatsregierung zum Erlaß von Vorschriften im Sinn des Abs. 4 Satz 1, so sind die Art. 49 bis 51, 52 Abs. 1, Art. 58 und 59 Abs. 4 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(6) Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall dürfen nicht auf Grund von Gewohnheitsrecht erlassen werden.

Art. 63

Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete

(1) Für die im Kreisgebiet gelegenen gemeindefreien Gebiete können die Landkreise Kreisverordnungen in den gleichen Fällen erlassen, in denen die Gemeinden zum Erlaß von Gemeindeverordnungen ermächtigt sind.

(2) Soweit die Gemeinden zur Erteilung einer Erlaubnis oder zum Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigt sind, treffen in gemeindefreien Gebieten die Landratsämter die entsprechenden Maßnahmen.

Art. 64

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung des Fünftens und Sechsten Teils dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 65

Einschränkung von Grundrechten

(1) Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 103 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(2) Soweit auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist dafür dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei sind die durch die Maßnahme verursachte Minderung des Verkehrswerts des betroffenen Gegenstandes, der Entgang an Nutzungen sowie sonstige unmittelbare Vermögensnachteile zu berücksichtigen. Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 66

Änderungen der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) wird geändert wie folgt:

1. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Ortsrecht

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.“

2. In Art. 24 Abs. 2 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 2 die folgenden Sätze:

„In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können in der Satzung Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM bedroht werden (bewehrte Satzung). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sind anzuwenden. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.“

3. In Art. 25 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „Nr. 1 bis 3“. Ferner wird am Ende des Absatzes statt des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Satzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn sie als bewehrte Satzungen erlassen werden.“

4. Dem Art. 26 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bekanntmachung bewehrter Satzungen gelten die Art. 59 bis 61 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend.“

5. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geldbußen, die auf Grund bewehrter Satzungen festgesetzt werden, fließen in die Gemeindekasse. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.“

6. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „bedarf,“ die Worte eingefügt:

„für den Erlaß von Gemeindeverordnungen.“

Art. 67

Änderungen der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) wird geändert wie folgt:

1. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Kreisrecht

Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 18 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.“

2. In Art. 18 Abs. 2 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 2 die folgenden Sätze:

„In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können in der Satzung Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM bedroht werden (bewehrte Satzung). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind anzuwenden. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.“

3. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Genehmigungs- und Vorlagepflicht

Satzungen nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung, Satzungen nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn sie als bewehrte Satzungen erlassen werden. Die Genehmigung ist auch für Satzungen erforderlich, die mit rückwirkender Kraft erlassen werden, mit Ausnahme der Haushaltssatzung.“

4. Dem Art. 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bekanntmachung bewehrter Satzungen gelten die Art. 59 bis 61 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend.“

5. Art. 21 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Geldbußen, die auf Grund bewehrter Satzungen festgesetzt werden, fließen in die Kreiskasse. Sie werden wie Kreisabgaben beetrieben.“

6. In Art. 30 Nr. 1 wird das Wort „Strafvorschriften“ ersetzt durch das Wort „Verordnungen“.

Art. 68

Änderungen der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 107) wird geändert wie folgt:

1. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Bezirksrecht

Die Bezirke können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 18 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.“

2. An die Stelle des bisherigen Art. 18 Abs. 2 treten die folgenden Abs. 2 und 3:

„(2) In Satzungen, in denen die Bezirke die Benützung ihres Eigentums oder ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln oder Gebühren für die Benützung festsetzen, können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM bedroht werden (bewehrte Satzungen). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1

des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind anzuwenden. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

(3) Satzungen, die mit rückwirkender Kraft erlassen werden, bedürfen der Genehmigung. Das gleiche gilt für Satzungen nach Abs. 2, soweit sie als bewehrte Satzungen erlassen werden.“

3. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bekanntmachung bewehrter Satzungen gilt Art. 59 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend.“

4. Art. 20 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Geldbußen, die auf Grund bewehrter Satzungen festgesetzt werden, fließen dem Bezirk zu. Sie werden wie Bezirksabgaben beetrieben.“

5. In Art. 29 Nr. 1 wird das Wort „Strafvorschriften“ ersetzt durch das Wort „Verordnungen“.

Art. 69

Änderungen des Gemeindeabgabengesetzes

Art. 16 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) wird geändert wie folgt:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke sind vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung berechtigt, zur Sicherung der örtlichen Abgaben, der örtlichen Verbrauchssteuern sowie der Beiträge und sonstigen Leistungen (Art. 9 bis 11) bewehrte Satzungen zu erlassen und darin die Hinterziehung mit Geldstrafen nach § 396 der Abgabenordnung, andere Zuwiderhandlungen gegen die Satzung mit Geldstrafen bis zu 500 DM oder mit Ordnungsstrafen bis zu 150 DM zu bedrohen.“

2. In Abs. 3 werden die Worte „Reichsgerichtsverfassungsgesetzes“ und „Reichsstrafprozeßordnung“ ersetzt durch die Worte „Gerichtsverfassungsgesetzes“ und „Strafprozeßordnung“.

3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke sind berechtigt, Strafbescheide im Verwaltungswege zu erlassen; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 420 bis 476 der Abgabenordnung sinngemäß. Die erkannten Strafen fließen in die Kasse der Gebietskörperschaft, die den Strafbescheid erlassen hat.“

Art. 70

Änderungen des Wassergesetzes

Das Wassergesetz vom 23. März 1907 (GVBl. S. 157) wird geändert wie folgt:

1. Nach Art. 30 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Art. 30 a

Hafen- und Ländeordnungen

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs können die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen.“

2. Nach Art. 107 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Art. 107 a
Wassergräben

Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die durch ihr Grundstück führenden oder an dieses angrenzenden Wassergräben nach Bedarf zu reinigen und alle Hindernisse für den

Wasserablauf zu beseitigen. Das gleiche gilt für die Personen, die an dem Grundstück nutzungs-berechtigt sind.“

3. Dem Art. 203 wird folgende Ziff. 9 angefügt:
„9. wer den Vorschriften des Art. 107 a zu-widerhandelt.“
4. Dem Art. 204 wird folgende Ziff. 4 angefügt:
„4. wer das zum Genuß für Menschen und Tiere bestimmte Wasser in geschlossenen Gewässern verunreinigt oder verdirbt.“
5. Art. 205 erhält folgende Fassung:
„Wird auf Grund der Art. 202 bis 204 rechtskräftig auf eine Strafe erkannt, so ist die Ver-waltungsbehörde befugt, die Einstellung des ordnungswidrigen Betriebs und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands sowie die Her-stellung des den gesetzlichen Vorschriften oder den gesetzlichen Bedingungen und Auflagen ent-sprechenden Zustands anzuordnen und nötigen-falls auf Kosten des Verurteilten unter Anwen-dung von Verwaltungszwang durchzuführen.“
6. In Art. 206 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Schiffahrts- oder Floßordnungen“ die Worte „Schiffahrts-, Floß-, Hafen- oder Ländeord-nungen“.

Art. 71

Änderungen des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht

Das Gesetz über die Wohnungsaufsicht (Landes-wohnungsordnung) vom 8. Februar 1937 (GVBl. S. 33) wird geändert wie folgt:

1. In der Inhaltsübersicht treten an die Stelle der Worte „Art. 38 Strafrechtliches Einschreiten“ die Worte „Art. 38 Beseitigung vorschriftswidriger Zustände“.
2. Art. 38 erhält folgende Fassung:
„Art. 38

Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

(1) Bei Zuwiderhandlungen nach Art. 34 sind die Gemeinden befugt, unaufschiebbare zur Ver-hütung von Schäden erforderliche Maßnahmen anzuordnen. Sie können auch die endgültige Be-seitigung eines vorschriftswidrigen Zustands so-wie die Räumung einer vorschriftswidrigen Wohnung anordnen, wenn Gefahr im Verzug oder ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Vollzug besteht oder die Ver-folgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Liegen diese Vor-aussetzungen nicht vor, so können Maßnahmen nach Satz 2 nur angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlung rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 können unter An-wendung von Verwaltungszwang durchgeführt werden. Die Kosten der Durchführung fallen dem Zuwiderhandelnden zur Last. Sie werden wie Ge-meindeabgaben beigetrieben.“

Art. 72

Änderung des Almgengesetzes

Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Alm-gesetz) vom 28. April 1932 (GVBl. S. 237) erhält fol-gende Fassung:

„(2) Wird rechtskräftig auf eine Strafe erkannt, so ist die für die Erteilung der Erlaubnis zustän-dige Behörde befugt,

- a) im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 die Herstellung eines den Auflagen entsprechenden Zustands,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 und 4 die Wiederherstellung des früheren Zustands anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten des Ver-urteilten unter Anwendung von Verwaltung-zwang durchzuführen.“

Art. 73

Verjährung

War nach den Vorschriften des bisherigen Rechts die Verjährung bei dem Inkrafttreten dieses Ge-setzes bereits eingetreten, so bewendet es hierbei. Unter dem bisherigen Recht vorgenommene Unter-brechungshandlungen bleiben wirksam.

Art. 74

Strafantrag

Erfordert dieses Gesetz für eine Straftat, die nach den Vorschriften des bisherigen Rechts von Amts wegen zu verfolgen war, einen Strafantrag, so beginnt die Frist zur Stellung des Antrags mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 75

Außerkräfttretende Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezem-ber 1956 geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871 (GBl. 1871/72 S. 9), soweit seine Vorschriften nicht in Art. 76 vorüber-gehend aufrechterhalten werden;
2. Art. 1 bis 4, 6 bis 11, 15 bis 22 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781), soweit diese Vor-schriften nicht schon früher gegenstandslos ge-worden sind;
3. Art. 13 bis 18 des Gesetzes, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Er-satzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen be-treffend (Feldschadengesetz), vom 6. März 1902 (GVBl. S. 99);
4. Art. 102 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527);
5. das Gesetz Nr. 3 über die Bestrafung von Ver-fehlungen gegen die Anordnungen der Besat-zungsbehörden vom 16. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 6 S. 2);
6. die Verordnung, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Ge-werbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betref-fend, vom 15. Juli 1862 (RegBl. Sp. 1864);
7. die Verordnung, die Zuständigkeit der Verwal-tungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, vom 4. Januar 1872 (RegBl. Sp. 25) mit Ausnahme des § 4 Abs. 3;
8. die Verordnung, das Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen zur Verhütung von Gefah-ren für die Sicherheit der Personen betreffend, vom 19. November 1887 (GVBl. S. 655);
9. die Verordnung, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwür-digen Gegenständen betreffend, vom 6. Septem-ber 1908 (GVBl. S. 762) und die dazugehörige Bekanntmachung vom 7. September 1908 (GVBl. S. 763);
10. die Verordnung, die Zuständigkeit zur Erlas-sung der in § 366 Nr. 10 und § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs vorbehaltenen Vorschrif-ten betreffend, vom 17. Januar 1910 (GVBl. S. 45);
11. die Verordnung über Tanzlustbarkeiten vom 31. Oktober 1921 (GVBl. S. 541);
12. die Verordnung über die Führung von Schlag-waffen in den Landesteilen r. d. Rh. vom 23. No-vember 1922 (GVBl. S. 645);

13. die Verordnung über die Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische vom 23. August 1927 (GVBl. S. 277);
14. die Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 26. Januar 1939 (GVBl. S. 29);
15. die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2115);
16. die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. Februar 1941 (RGBl. I S. 104);
17. die Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942 (RGBl. I S. 461);
18. die Bekanntmachung, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 13. August 1908 (GVBl. S. 561);
19. die oberpolizeilichen Vorschriften betreffend die Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 28. August 1909 (GVBl. S. 668);
20. die oberpolizeilichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten vom 18. Oktober 1910 (GVBl. S. 987);
21. die oberpolizeilichen Vorschriften für die Ausführung von Holzfällungs-, Steinbeförderungs- und Erdarbeiten in der Umgebung von Eisenbahnanlagen vom 9. Oktober 1911 (GVBl. S. 1068);
22. die oberpolizeilichen Vorschriften über das Verbot von Maskenumzügen und Maskentreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 17. Dezember 1921 (GVBl. S. 595);
23. die Bekanntmachung über die Form der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften vom 26. Juli 1922 (GVBl. S. 372);
24. die oberpolizeilichen Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung der Hunde vom 4. Februar 1925 (GVBl. S. 70);
25. die oberpolizeilichen Vorschriften über Bergbegehungen auf Fels oder Eis vom 20. April 1943 (GVBl. S. 66).

(2) Verweisungen auf Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, gelten als Verweisungen auf die an ihre Stelle tretenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 76

Vorübergehend aufrechterhaltene Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs

(1) Von den Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern werden aufrechterhalten:

1. Art. 16, 17 Abs. 2, Art. 20 bis 22 bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung in Bayern auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verwaltungsvollzugs;
2. Art. 43, 60 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 und 2 bis zum Erlaß eines Gesetzes über das Leichenwesen;
3. Art. 59 bis zum Erlaß eines Gesetzes über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen;
4. Art. 72a bis zum Erlaß eines Gesetzes über Arzneien und Geheimmittel, die außerhalb der Apotheken verkauft werden dürfen;
5. Art. 73 Abs. 1, Art. 101 bis zum Erlaß eines Baugesetzes;
6. Art. 89 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2, Art. 90 bis zum Erlaß eines Landesstrafengesetzes.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vorschriften treten spätestens am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Art. 77

Fortbestand alten Verordnungsrechts

(1) Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen orts-, distrikts-, bezirks-, kreis- und oberpolizeilichen Vorschriften sowie die anderen auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Vorschriften des Landesrechts, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, treten ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung zwanzig Jahre nach dem Tag ihres Inkrafttretens, frühestens jedoch am 31. Dezember 1960, außer Kraft, wenn sie nicht aus einem anderen Grund ihre Geltung vorher verlieren. Bis zu ihrem Außerkrafttreten gilt Art. 57.

(2) Die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern erlassenen orts-, distrikts-, bezirks- und kreispolizeilichen Vorschriften treten bereits mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit über den Gegenstand, den sie betreffen, auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften derselben Art nicht erlassen werden können.

(3) Abs. 1 gilt nicht für bewehrte Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

Art. 78

Einstweilige Vorschriften über die Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und Geräten

(1) Werden Bauwerke oder andere Anlagen oder Geräte unter Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Anordnung für den Einzelfall errichtet, aufgestellt, verändert, betrieben oder in einem ordnungswidrigen Zustand erhalten und ist die Handlung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht, so können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter die Einstellung der Bauarbeiten, die Vornahme notwendiger Sicherungs- oder Ausbesserungsarbeiten oder die Stilllegung anordnen. Sie können auch die teilweise oder gänzliche Beseitigung der Anlage oder des Geräts anordnen, wenn Gefahr im Verzug oder ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Vollzug besteht oder ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die Beseitigung der Anlage oder des Geräts nur angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlung rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall einer Genehmigungspflicht für die Anlage oder das Gerät darf die Beseitigung nach Satz 2 oder 3 nur angeordnet werden, wenn die nachträgliche Genehmigung nach den Vorschriften des geltenden Rechts nicht erteilt werden kann.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 können unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgeführt werden. Die Kosten der Durchführung fallen dem Zuwiderhandelnden zur Last. Werden die Maßnahmen von einer kreisfreien Gemeinde angeordnet und durchgeführt, so werden die Kosten wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Werden die Maßnahmen von einem Landratsamt angeordnet und durchgeführt, so werden die Kosten beigetrieben wie Kosten nach dem Kostengesetz.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung in Bayern auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verwaltungsvollzugs.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes besondere Bestimmungen über die Stilllegung und Beseitigung von Anlagen oder Geräten enthalten.

Art. 79

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 17. November 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG)

Vom 19. November 1956

Auf Grund des Art. 64 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bezeichnung der Verordnungen

(1) Verordnungen im Sinn des Art. 48 LStVG sind in der Überschrift wie folgt zu bezeichnen:

- a) „Gemeindeverordnung über in der Gemeinde (dem Markt, der Stadt) A“;
- b) „Kreisverordnung über im Landkreis B“;
- c) „Bezirksverordnung über im Bezirk C“.

(2) Dringliche Verordnungen nach Art. 48 Abs. 2 LStVG sind in der Überschrift nicht als solche zu bezeichnen. Für ihre Bezeichnung gilt Abs. 1.

(3) Erläßt eine zuständige Staatsbehörde nach Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 LStVG eine Verordnung an Stelle einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Kreisverordnungen für die im Kreisgebiet gelegenen gemeindefreien Gebiete nach Art. 63 Abs. 1 LStVG sind in der Überschrift wie folgt zu bezeichnen:

„Kreisverordnung über in den gemeindefreien Gebieten des Landkreises D“.

§ 2

Zuständigkeit verschiedener Behörden

(1) Sind nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes verschiedene Behörden zum Erlaß von Verordnungen über den gleichen Gegenstand zuständig (Art. 50 Satz 1 LStVG), so soll die höhere Behörde vor Erlaß einer Verordnung die unteren Behörden ihres Bereiches zu der Frage hören, ob eine einheitliche Regelung für den Bereich der höheren Behörde erforderlich ist. Sie kann den unteren Behörden eine Frist zur Äußerung setzen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Erlaß dringlicher Verordnungen.

(3) Werden die unteren Behörden nach Abs. 1 gehört, so legen sie der höheren Behörde mit ihrer Äußerung die Verordnungen vor, die sie über den gleichen Gegenstand erlassen haben.

(4) Erläßt die höhere Behörde eine Verordnung, so sind die nach Art. 50 Satz 2 LStVG außer Kraft gesetzten Vorschriften der unteren Behörden in der Verordnung im einzelnen anzugeben.

§ 3

Angabe der besonderen Rechtsgrundlage

(1) Bei der Angabe der besonderen Rechtsgrundlage nach Art. 51 Abs. 2 LStVG soll das Gesetz, das die Ermächtigung enthält, mit Datum und amtlicher Fundstelle sowie die einschlägige Einzelvorschrift nach Artikel (Paragraph) und gegebenenfalls Absatz, Satz oder Ziffer (Nummer) benannt werden.

(2) Erläßt eine Staatsbehörde auf Grund des Art. 52 LStVG eine Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksverordnung, so ist auch Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 LStVG als Rechtsgrundlage anzugeben.

§ 4

Aufforderung zum Erlaß einer Verordnung

Die Aufforderung nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 LStVG, eine Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksverordnung zu erlassen, hat grundsätzlich schriftlich zu ergehen. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche (fernmündliche) Aufforderung; sie ist schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Vorlage von Verordnungen

(1) Die Landratsämter haben zu Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden, die sie nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 LStVG an die Regierung weiterleiten, Stellung zu nehmen. Das gleiche gilt für die Regierungen, wenn sie Bezirksverordnungen an das fachlich zuständige Staatsministerium nach Art. 53 Abs. 2 LStVG weiterleiten. Die Weiterleitung darf dadurch jedoch nicht unangemessen verzögert werden.

(2) Bei der Vorlage dringlicher Verordnungen ist auf die Dringlichkeit besonders hinzuweisen. Sie ist im Hinblick auf Art. 55 LStVG eingehend zu begründen.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden haben bei der unmittelbaren Vorlage dringlicher Verordnungen an die Regierung (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 LStVG) gleichzeitig dem zuständigen Landratsamt einen Abdruck der Verordnung zu übersenden. Das Landratsamt berichtet der Regierung unaufgefordert über etwaige Bedenken gegen die Verordnung. Der Bericht muß unverzüglich, auf jeden Fall so rechtzeitig erstattet werden, daß die Regierung ihn innerhalb der in Art. 54 Abs. 2 Satz 2 LStVG vorgesehenen Frist von einer Woche berücksichtigen kann.

§ 6

Vollziehbarkeitserklärung

(1) Die Vollziehbarkeitserklärung nach Art. 54 LStVG obliegt bei Gemeinde- und Kreisverordnungen der Regierung, bei Bezirksverordnungen dem fachlich zuständigen Staatsministerium.

(2) Die Vollziehbarkeitserklärung oder eine Beanstandung nach Art. 54 Abs. 2 Satz 1 LStVG ist der zum Erlaß der Verordnung zuständigen Behörde unmittelbar und grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche (fernmündliche) Mitteilung; sie ist schriftlich zu bestätigen. Ist die Verordnung durch das Landratsamt oder die Regierung weitergeleitet worden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LStVG), so ist diesen Behörden ein Abdruck der Mitteilung zu übersenden.

(3) Die Regierung oder das fachlich zuständige Staatsministerium kann nach Art. 54 Abs. 2 Satz 1 LStVG die mangelnde Rechtmäßigkeit und die Handhabung des Ermessens in bezug auf den Inhalt sowie die Form der Verordnung ohne Rücksicht auf die in Art. 109 der Gemeindeordnung, Art. 95 der Landkreisordnung und Art. 91 der Bezirksordnung enthaltenen Schranken beanstanden.

(4) Für die Berechnung der Fristen des Art. 54 Abs. 2 LStVG gelten § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und § 193 BGB.

§ 7

Prüfung dringlicher Verordnungen

(1) Für die Mitteilung nach Art. 55 Satz 2 LStVG gilt § 6 Abs. 2 entsprechend; für die Berechnung der Frist gilt § 6 Abs. 4.

(2) Durch Art. 55 Satz 3 LStVG wird die Befugnis der zuständigen Staatsbehörde, nach Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 LStVG an Stelle einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks aus zwingenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit eine Verordnung zu erlassen, nicht berührt.

§ 8

Beanstandung bekanntgemachter Verordnungen

(1) Die Beanstandung einer bereits bekanntgemachten Verordnung und das Verlangen einer Aufhebung oder Änderung nach Art. 57 Abs. 1 oder 3 LStVG hat schriftlich zu ergehen.

(2) Die Aufhebung einer beanstandeten Verordnung nach Art. 57 Abs. 2 oder 3 LStVG ist durch Verordnung vorzunehmen. Die Bezeichnung der Verordnung bestimmt sich nach der Bezeichnung der aufgehobenen Verordnung (§ 1 Abs. 1). Als Rechtsgrundlage ist Art. 57 Abs. 2 oder 3 LStVG anzugeben (Art. 51 Abs. 2 LStVG).

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Für die Berechnung der Frist des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 LStVG gelten § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB.

(2) Für die Berechnung der Geltungsdauer einer Verordnung gelten nach Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LStVG § 187 Abs. 2 und die §§ 188, 189, 192 BGB entsprechend.

§ 10

Amtliche Bekanntmachung

(1) Die Amtsblätter der Gemeinden, Landkreise, Landratsämter, Bezirke und Regierungen müssen jeweils den Tag ihrer Ausgabe bezeichnen, damit im Fall des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 LStVG der Tag des Inkrafttretens einer in ihnen veröffentlichten Verordnung berechnet werden kann.

(2) Als regelmäßig erscheinende Druckwerke, in denen Verordnungen auf Grund des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bei Fehlen eines Amtsblatts amtlich bekanntzumachen sind (Art. 59 Abs. 1 und 2 LStVG), kommen in erster Linie Tages- oder Wochenzeitungen in Betracht.

(3) Die Bekanntgabe einer Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel, Niederlegung in der Kanzlei zur Einsichtnahme, Ausschellen, Durchsage mit Lautsprecher oder im Rundfunk genügt zur amtlichen Bekanntmachung im Sinn des Art. 59 LStVG nicht. Sie kann lediglich, sofern dies ortsüblich ist, als Hinweis im Sinn des Art. 60 LStVG gelten.

§ 11

Hinweis auf die Bekanntmachung

Der in Art. 60 LStVG vorgeschriebene Hinweis auf die Bekanntmachung einer Gemeinde- oder Kreisverordnung braucht nicht den Wortlaut der Verordnung zu enthalten. Es genügen folgende Angaben:

- die Bezeichnung der Verordnung,
- das Datum des Erlasses der Verordnung,
- die Stelle der amtlichen Bekanntmachung,
- das Datum des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 12

Mitteilung von Gemeindeverordnungen an die Amtsgerichte und andere Dienststellen

(1) Die Pflicht zur Mitteilung einer Gemeindeverordnung, die nicht im Amtsblatt amtlich bekanntgemacht worden ist, an die in Art. 61 Abs. 1 LStVG genannten Dienststellen obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Ist die Verordnung vom Landratsamt auf Grund des Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 LStVG erlassen worden, so obliegt die Pflicht dem Landratsamt.

(2) Örtlich zuständige Polizeidienststelle im Sinn des Art. 61 Abs. 1 LStVG ist in Gemeinden mit eigener Polizei der leitende Polizeibeamte (Art. 13 POG). In den übrigen Gemeinden ist es die Landpolizeistation, zu deren Dienstbereich das Gemeindegebiet

gehört, in Fällen des Art. 36 POG die entsprechende Grenzpolizeistation. Wird in Fällen des Art. 36 POG nur ein Teil des Gemeindegebiets von der Grenzpolizei betreut, so ist die Gemeindeverordnung sowohl der Grenzpolizei- als auch der Landpolizeistation mitzuteilen.

(3) Die Gemeinden sind nach Abschnitt II Ziff. 2 der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beurkundungs- und Beglaubigungswesens vom 20. September 1949 (StAnz. Nr. 39) befugt, amtlich beglaubigte Abschriften der Gemeindeverordnungen selbst herzustellen.

§ 13

Mitteilung von Kreisverordnungen an die Amtsgerichte und andere Dienststellen

(1) Die Pflicht zur Mitteilung einer Kreisverordnung, die nicht in einem Amtsblatt amtlich bekanntgemacht worden ist, an die in Art. 61 Abs. 1 LStVG genannten Dienststellen obliegt grundsätzlich dem Landkreis. Ist die Verordnung von der Regierung auf Grund des Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 LStVG erlassen worden, so obliegt die Pflicht der Regierung.

(2) Örtlich zuständige Polizeidienststelle ist bei Kreisverordnungen die Landpolizeinspektion und im Fall des Art. 36 POG auch die örtlich zuständige Grenzpolizeinspektion. Ferner ist eine Kreisverordnung den im Landkreis gelegenen Gemeinden mit eigener Polizei, in deren Gebiet die Verordnung gilt, zur Unterrichtung der Gemeindepolizei mitzuteilen. Bei der Mitteilung an die Inspektionen sind Abdrucke für die Stationen im Kreisgebiet beizufügen.

(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Kreis- und Bezirksverordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen außerhalb des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

(1) Ermächtigten Rechtsvorschriften außerhalb des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Landratsämter zum Erlaß von Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so werden diese Vorschriften nunmehr durch die Landkreise als Kreisverordnungen erlassen (Art. 62 Abs. 1 LStVG). Das gleiche gilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlaß solcher Vorschriften ermächtigt sind, sofern es sich nicht um kreisfreie Gemeinden handelt.

(2) Ermächtigten Rechtsvorschriften außerhalb des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Regierungen zum Erlaß von Vorschriften im Sinne des Abs. 1 Satz 1, so werden diese Vorschriften nunmehr durch die Bezirke als Bezirksverordnungen erlassen (Art. 62 Abs. 1 LStVG). Bei Ermächtigungen zum Erlaß „oberpolizeilicher Vorschriften“ gilt dies nur, wenn die Bezirke durch das fachlich zuständige Staatsministerium zum Erlaß von Bezirksverordnungen ermächtigt werden.

(3) Für das Verfahren beim Erlaß von Verordnungen im Sinn der Abs. 1 und 2 gelten die Art. 48 bis 61 LStVG und die §§ 1 bis 13 dieser Verordnung sinngemäß (Art. 62 Abs. 4 LStVG).

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 LStVG).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
München, den 19. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Landesverordnung

über Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen (Vergnügungsausnahmereverordnung — VergnAusnV)

Vom 20. November 1956

Auf Grund des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Befreiungen von der Erlaubnispflicht

Die nachstehend aufgeführten öffentlichen Vergnügungen werden, soweit sie nicht unter § 3 fallen, von der Erlaubnispflicht nach Art. 20 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ausgenommen:

1. Theateraufführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst vorliegt;
2. Marionettenspiele;
3. Konzerte in Konzerträumen sowie sonstige musikalische Veranstaltungen, sofern dabei andere, der Erlaubnispflicht unterliegende Darbietungen unterbleiben und nicht getanz wird;
4. Vorträge, Vorlesungen und Rezitationen, sofern sie überwiegend religiösen, wissenschaftlichen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken dienen;
5. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten, Kaufhäusern und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern sie unentgeltlich dargeboten werden und dabei nicht getanz wird;
6. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Schaufernern;
7. das Aufstellen von Musikautomaten in Gaststätten, Kaufhäusern und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern zu den Darbietungen der Musikautomaten nicht getanz wird;
8. Modeschauen und andere der Wirtschaftswerbung dienende Veranstaltungen, sofern sich die Darbietungen auf die Wirtschaftswerbung beschränken und andere, der Erlaubnispflicht unterliegende Darbietungen unterbleiben;
9. ständige Ausstellungen künstlerischer, wissenschaftlicher, historischer oder sonst belehrender Art;
10. Wachsfigurenkabinette und Panoramen;
11. Tierschauen, sofern sie von Vereinen veranstaltet werden und wilde Tiere nicht zur Schau gestellt werden;
12. Schießsportübungen, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten oder Schießständen abgehalten und nicht als Preisschießveranstaltungen durchgeführt werden;
13. nicht mechanisch betriebene Schau-, Scherz-, Spiel-, Sport- und Geschicklichkeitsapparate, sofern sie in Gaststätten aufgestellt werden, ohne daß eine Spielhalle oder ein Spielkasino vorliegt;

14. Preiskegeln, Preisbillard, Preiskartenspiele, sofern sie von Gaststätteninhabern in ihren Wirtschaftsräumen veranstaltet werden, ohne daß eine Spielhalle oder ein Spielkasino vorliegt;
15. Schachturniere.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Die nachstehend aufgeführten öffentlichen Vergnügungen werden von der Erlaubnispflicht nach Art. 20 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit der Maßgabe ausgenommen, daß der Veranstalter verpflichtet ist, die Vergnügung für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen:

1. Heimatabende und Festveranstaltungen örtlicher Vereine, die der Pflege des heimischen Kulturgutes dienen;
2. vorübergehende Ausstellungen künstlerischer, wissenschaftlicher, historischer oder sonst belehrender Art;
3. gymnastische Darbietungen, die von Gymnastikschulen oder unter der Leitung von geprüften Gymnastiklehrern veranstaltet werden;
4. Amateursportveranstaltungen.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 4 vorgesehene Befreiung der Amateursportveranstaltungen von der Erlaubnispflicht nach Art. 20 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes gilt nicht für motorsportliche Veranstaltungen.

§ 3

Sonstige Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach Art. 20 Abs. 1 LStVG

Unberührt bleiben die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach Art. 20 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, die sich daraus ergeben, daß die Erlaubnispflicht für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung oder die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis für eine solche in anderen Vorschriften, insbesondere in der Gewerbeordnung, geregelt ist.

§ 4

Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften; Vergnügungssteuerpflicht

(1) Soweit die in den §§ 1 und 2 genannten Veranstaltungen einer Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Straßenverkehrsrecht, unterliegen, bleibt diese unberührt.

(2) Soweit die in den §§ 1 und 2 genannten Veranstaltungen der Vergnügungssteuerpflicht unterliegen, bleibt diese unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
München, den 20. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister